

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 03. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 16 vom 30.11.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 a wird wie folgt neu gefasst:

a) die Buchungsdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen über das Online-Meldesystem digital zu erfassen. Die so erstellte ausgedruckte Gästekarte ist dem Beitragspflichtigen spätestens bei Ankunft auszuhändigen und der Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel rechnet über das digitale System direkt mit dem Wohnungsgeber ab. Ausnahmen vom digitalen Verfahren sind nur auf begründetem Antrag durch den Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel möglich.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Esens, den 03. Juli 2023

Stadt Esens

L.S.

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor
